

Geschäftsordnung

des Stadtsporthundes Oldenburg e. V.

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Geschäftsordnung gilt für Sitzungen des Vorstandes sowie aller weiteren Versammlungen und Tagungen.
- 1.2 Die Geschäftsordnung findet ebenso Anwendung bei der Sportjugend, soweit dort keine besonderen Regelungen getroffen wurden.
- 1.3 Sitzungen des Vorstands sowie alle weiteren Versammlungen und Tagungen können stattfinden
 - a) in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder
 - b) im Wege der elektronischen Kommunikation als Online-Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung)
 - c) ohne Versammlung im Wege eines Umlaufverfahrens, mit Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten einer Beschlussfassung in Textform (z. B. E-Mail, Brief)
- 1.4 Die Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden
- 1.5 Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderung nach dieser Geschäftsordnung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt
- 1.6 Die Entscheidung über die Form der Beschlussfassung nach Abs. 4 trifft das Einladungsorgan per einfachen Beschluss.

§ 2 Einberufung

- 2.1 Der Vorsitzende des Gremiums lädt in Textform mindestens eine Woche vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Entsprechende Vorlagen sind der Einladung beizufügen.
- 2.2 Die Einladungsfrist kann in dringenden Fällen auf 48 Stunden verkürzt werden, wenn alle Mitglieder des Gremiums zu stimmen.

§ 3 Öffentlichkeit

- 3.1 Sitzungen des Vorstandes sowie aller weiteren Versammlungen und Tagungen sind **nicht** öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn das Gremium dies mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließt. Gäste können zugelassen werden.
- 3.2 Der Stadtsporthund ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn der Stadtsporthund dies mehrheitlich beschließt.

§ 4 Beschlussfassung

- 4.1 Für den Stadtsporthund gilt § 14 Ziff. 2 und 3 der Satzung.
- 4.2 Beschlussfähigkeit besteht, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Gremiumsmitglieder anwesend ist.
- 4.3 Beschlussunfähigkeit tritt ein, wenn mehr als die Hälfte der Gremiumsmitglieder nicht mehr anwesend sind und die Feststellung Beschlussunfähigkeit beantragt wurde.

- 4.4 Für eine Beschlussfassung in Textform sind für Vorstandssitzungen die Regelungen gemäß § 14 Ziff. 3 der Satzung anzuwenden. Eine Frist zur Stimmabgabe von mindestens drei Tagen muss eingehalten werden. Der Vorsitzende, bzw. bei Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, teilt allen Mitgliedern das Ergebnis der Beschlussfassung innerhalb von 2 Wochen nach der Abgabefrist in Textform mit.

§ 5 Versammlungsleitung

- 5.1 Der Vorsitzende des Gremiums bzw. einer seiner Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
5.2 Sofern der Vorsitzende bzw. einer seiner Vertreter nicht anwesend sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

§ 6 Durchführung aller Zusammenkünfte

- 6.1 Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt.
6.2 Mitglieder des Vorstandes kann jeder Zeit außerhalb der Rednerliste das Wort erteilt werden.
6.3 Zur Geschäftsordnung ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Danach dürfen ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
6.4 Ein Antrag auf Schluss der Debatte kann nur von jemanden gestellt werden, der nicht zur Sache gesprochen hat.
6.5 Falls erforderlich kann der Versammlungsleiter jederzeit das Wort ergreifen.
6.6 Die Redezeit kann auf drei Minuten beschränkt werden.

§ 7 Anträge

- 7.1 Antragsberechtigt sind die Mitglieder und der Vorstand.
7.2 Die Frist zur Einreichung zum Stadtsporttag richtet sich nach § 13 der Satzung; ansonsten gilt eine Antragsfrist von einer Woche vor dem Termin.
7.3 Anträge sind in Textform mit Begründung sowie Datum und Unterschrift einzureichen.
7.4 Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Fragen, soweit es sich nicht um Ergänzungs- oder Abänderungsanträge handelt, gelten als Dringlichkeitsanträge und können mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
7.5 Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Eine Gegenrede ist zugelassen.

§ 8 Abstimmungen

- 8.1 Über den weitest gehenden Antrag ist zuerst abzustimmen.
8.2 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
8.3 Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.

§ 9 Protokolle

- 9.1 Über Sitzungen aller Gremien ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer mit Datum zu unterzeichnen ist.
- 9.2 Gefasste Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten.
- 9.3 Ausfertigungen der Protokolle sind den jeweiligen Mitgliedern sowie dem Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung (außer Stadtsporttag) in elektronischer Form zu übersenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang widerspricht.

§ 10 Beauftragte

- 10.1 Beauftragte sowie deren Aufgaben sind nach jedem Stadtsporttag mit Vorstandswahlen durch den Vorstand neu zu bestimmen bzw. zu bestätigen.

§ 11 Informationspflichten/Mitteilungen gegenüber Medien

- 11.1 Mitteilungen und Auskünfte in wichtigen Angelegenheiten des SSB sind mit dem Vorsitzenden abzustimmen.
- 11.2 Die Geschäftsstelle erhält von allen wichtigen Angelegenheiten jeweils eine Abschrift und hat jeweils für die Unterrichtung aller Vorstandsmitglieder Sorge zu tragen.

Aktualisiert gemäß Beschluss Stadtsporttag am 13.09.2021